

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1952

516/A.B.

zu 554/J

Anfragebeantwortung

Die Abg. Ebenbichler und Genossen haben am 15. Oktober 1952 an den Bundesminister für Justiz eine Anfrage, betreffend widerrechtliche Verurteilungen bei Fleischverkäufen, gerichtet, in der sie fragen,

1. ob der Herr Justizminister bereit sei, eine Form zu finden, welche geeignet ist, allen jenen Personen, welche auf Grund der gesetzwidrigen angeführten Preisverordnungen des Bundesministeriums für Inneres verurteilt wurden, nahezulegen, dass sie Gnadengesuche einbringen und auf diesem Wege die Behebung der Folgen der auf Grund der gesetzwidrigen Preiskundmachungen gefällten Urteile erreicht werden kann, und
2. ob er geneigt sei, bezüglich aller diesbezüglichen Strafverfahren von Amts wegen die sofortige Einstellung zu veranlassen.

Diese Anfrage beantwortet nunmehr Bundesminister für Justiz Dr. Gerner wie folgt:

Zu Punkt 1) der Anfrage: Während eine Amnestie als Generalakt der Staatsführung von Amts wegen erlassen und in der Regel auch von Amts wegen durchgeführt wird, sollen individuelle Gnadenakte, durch die aus Gründen der Billigkeit Ausnahmen vom Recht gemacht werden sollen, niemandem aufgedrängt werden. Es ist vielmehr, wenigstens soweit es sich nicht um Jugendliche handelt, Sache des Betroffenen, um Gnade anzusuchen. Würde nun die Justizverwaltung, wie das die Herren Interpellanten wünschen, einem Verurteilten "nahelegen", ein Gnadengesuch einzubringen, so würde das Gnadenverfahren von Amts wegen in Gang gebracht werden; die Gerichte würden sich unter Umständen der Gefahr aussetzen, dass ein Verurteilter erklärt, er wolle, da ihm nicht Recht wurde, auch keine Gnade in Anspruch nehmen. Wichtiger ist, dass ein solches Vorgehen aber auch vom Verurteilten leicht als eine Art Zusage der Begnadigung aufgefasst werden könnte. Eine solche Zusage zu erteilen, wäre aber das Bundesministerium für Justiz nicht befugt; denn das Recht der Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten steht allein dem Herrn Bundespräsidenten zu, mag er dieses Recht auch nur auf Vorschlag des Bundesministeriums für Justiz ausüben (Art. 65 Abs. 2 lit. c und Art. 67 B.-VG.).

Aus diesen Gründen sehe ich mich nicht in der Lage, dem im Punkt 1) der Anfrage geäußerten Wunsch zu entsprechen. Soweit es sich aber den Herren Interpellanten lediglich darum handelt, dass die in Betracht kommenden Verurteilten auf die Möglichkeit hingewiesen werden, ein Gnaden- gesuch einzubringen, so bedarf es keiner besonderen Massnahmen der Justiz-

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Oktober 1952

verwaltung; denn erstens darf die Möglichkeit einer Begnadigung Verurteilter schlechthin als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, und zweitens kann angenommen werden, dass die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die sogenannten Fleischpreisverordnungen geschaffene Lage den daran Interessierten bereits bekannt geworden ist. Diese gehören ja nicht etwa heterogenen Bevölkerungsschichten, sondern wenigen Berufsgruppen an, die in Berufsverbänden organisiert sind, deren Organe die Verurteilten individuell im Wege der Rechtsbelehrung oder generell durch die Fachpresse über den den Verurteilten offenstehenden Gnadenweg unterrichtet haben oder unterrichten können.

Zu Punkt 2) der Anfrage: Der hier erhobenen Forderung ist bereits durch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 30. August 1952, JMZI.12.238-9/52, voll Rechnung getragen worden.

-.-.-.-

Dieser Erlass, der der Anfragebeantwortung angeschlossen ist, hat folgenden Wortlaut:

"An alle

Oberstaatsanwaltschaften
und
Staatsanwaltschaften

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. Juli 1952, ZI. V 8/52, V 11/52, V 14/52, die Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, ZI. 137.510-11/1950 (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 9. November 1950, Nr. 260), soweit sie durch die Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 15. November 1951, ZI. 155.807-11/1951 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 17. November 1951, Nr. 266), und vom 30. April 1952, ZI. 69.552-11/1952 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 4. Mai 1952, Nr. 105), in ihrem rechtlichen Bestande unberührt geblieben ist, als gesetzwidrig aufgehoben, hat im übrigen festgestellt, dass die beiden Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 7. November 1950, ZI. 137.510-11/1950, und vom 15. November 1951, ZI. 155.807-11/1951, ihrem ganzen Inhalt nach gesetzwidrig waren, und hat schliesslich ausgesprochen, dass der Bundesminister für Inneres gemäss Art. 139 Abs. 2 B.-VG. und § 60 I.

Abs. 2 VfGG. verpflichtet ist, die obige Aufhebung und Feststellung unverzüglich im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Eine Abschrift des Spruches sowie der Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses, das voraussichtlich demnächst im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden wird, ist angeschlossen.

Die den Gegenstand des Erkenntnisses bildenden Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres betreffen die Festsetzung der Preise bestimmter Fleischsorten. Es kann ihnen daher für die Beurteilung einer Tat nach den §§ 1 und 2 Abs. 2 und 3 des Preistreibereigesetzes, BGBI. Nr. 92/1950, Bedeutung zukommen.

Die Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften werden ersucht, in Strafverfahren wegen Vergehen oder Übertretungen nach den eben bezeichneten Gesetzesstellen, soferne es sich um Überschreitungen der Preise von Fleischwaren handelt, bei ihrer Antragstellung auf das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Bedacht zu nehmen, mit ihrer endgültigen Antragstellung jedoch bis zu der bevorstehenden Kundmachung des Erkenntnisses im Bundesgesetzblatt zuzuwarten.

Ist ein verurteilendes Straferkenntnis, das auf Grund einer der vom Verfassungsgerichtshof nunmehr als gesetzwidrig erklärten Kundmachungen ergangen ist, bereits in Rechtskraft erwachsen, so ist, sofern aus dem Akteninhalt zu entnehmen ist, dass das Gericht zwar gegen die Anwendung der Kundmachung aus dem Grunde der Gesetzwidrigkeit Bedenken gehabt, nichtsdestoweniger es aber unterlassen hat, gem. Art. 89 Abs. 2 B.-VG. das Verfahren zu unterbrechen und den Antrag auf Aufhebung dieser Kundmachung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen, die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 33 StPO.) anzuregen. In allen anderen Fällen können durch solche Urteile verhängte, aber noch nicht oder nicht zur Gänze verbüsst Strafen allenfalls im Gnadenwege nachgesehen werden."

-.-.-.-.-